

Landesprogramm Arbeit

Förderung des Beratungsnetzwerkes Fachkräftesicherung

– Ergänzende Förderkriterien –

vom 3. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse A „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung vom 31. März 2014 gelten für die unter Ziff. 2.1.2 dieser Richtlinie genannte Aktion „Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung“ nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um den regionalen Herausforderungen der Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein zu begegnen und die bestehende Förderarchitektur zu erhalten (vgl. Ziffer 8).

1. Zuwendungszweck

Das Ziel der Maßnahme ist die Etablierung eines landesweiten Netzwerks von Fachkräfteberaterinnen und -beratern, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Unterstützungsleistungen im Themenfeld Fachkräftesicherung anbieten.

2. Gegenstand der Zuwendung

Das Beratungsnetzwerk soll KMU, insbesondere Kleinunternehmen, bei Maßnahmen zur Sicherung von Fachkräften unterstützen.

Dazu sollen die Unternehmen durch eine aufsuchende Beratung zunächst für die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen in Hinblick auf den demografischen und strukturellen Wandel sensibilisiert werden. Zusätzlich sollen die Fachkräfteberaterinnen impulsgebend zur Fachkräftegewinnung aus dem EU-Ausland und im Rahmen des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Drittstaaten) beraten. Hierbei sollen erste Informationen an die Unternehmen weitergegeben werden und bei Bedarf der Verweis auf die zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein erfolgen.

In diesen Beratungsgesprächen informieren die Fachkräfteberaterinnen und -berater über verschiedene Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung und -gewinnung und beraten im Hinblick auf die Umsetzung konkreter Schritte. Die Beratungsinhalte können dabei breit gefächert sein und richten sich nach den Voraussetzungen und Bedarfen der jeweiligen Unternehmen.

Das Themenspektrum der Beratung soll u.a. folgende Inhalte umfassen:

- Nachwuchssicherung und Ausbildung
- Personalentwicklung im Sinne von Weiterbildung, Qualifizierung und Karriereplanung
- Familienfreundliche Personalpolitik zum Beispiel Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege
- Betriebliches Gesundheitsmanagement insbesondere Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer
- Arbeitsorganisation, Personalführung und Betriebsklima
- Chancengleichheit und Diversity, insbesondere Förderung von Frauen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund
- Fachkräftegewinnung aus dem Ausland (EU und Drittstaaten)

Die Fachkräfteberaterinnen und -berater sollen KMU zur Initiierung von Anpassungsmaßnahmen durch die Identifizierung von Handlungsbedarfen und die zielgenaue Vermittlung von Angeboten in der Region oder die Hinführung der Unternehmen zu weiteren Ansprechpersonen motivieren.

Die Fachkräfteberaterinnen und -berater führen die Erstberatung für das ESF-Programm „unternehmensWert: Mensch“ sowie Beratungen für das Programm unternehmensWert:Mensch plus des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch. Sie werden von der Programmkoordinierungsstelle „unternehmensWert: Mensch“ zu den Anforderungen und Abläufen geschult und nehmen am Erfahrungsaustausch teil. Die Fachkräfteberaterinnen und -berater sind dann berechtigt, bei Bedarf Beratungsschecks für eine weiterführende Fachberatung in „unternehmensWert: Mensch und unternehmensWert:Mensch plus“ auszustellen und begleiten die KMU bei der Antragstellung. Darüber hinaus unterstützen sie die Programmkoordinierungsstelle im BMAS bei der Autorisierung der Fachberaterinnen und Fachberater für das Programm.

Die Fachkräfteberaterinnen und -berater sollen zur Vernetzung aller Akteure in ihrer Region beitragen und regionale Initiativen zur Fachkräftesicherung unterstützen. Zu diesem Zweck sollen sie Informations- und Netzwerkveranstaltungen durchführen. Für bestehende und neue regionale Initiativen sollen die Fachkräfteberaterinnen und -berater die Schnittstelle zum Kompetenznetzwerk Fachkräftesicherung und Weiterbildung bilden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, welche als Projektträger fungieren, zum Beispiel Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Wirtschaftsverbände.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt und ist grundsätzlich auf 68.000 Euro jährlich für die Personal- und Sachkosten einer Vollzeitstelle begrenzt.

Die Träger müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sachkosten, Personalgemeinkosten und die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten (Abgaben und Umlagen) für landesweit zehn Vollzeitberaterinnen und -berater bis zu Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Beratungsregion muss eine personelle Mindestausstattung von 1 Vollzeitäquivalent „VZÄ“ (Basis= 39 Wochenstunden) für die Fachkräfteberater Tätigkeit vorhalten.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und alle direkten Sachkosten werden als Pauschalsatz in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüberhinausgehende indirekte Kosten und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen den Prüfungen von ESF-Verwaltungsbehörde, ESF-Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission. Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für die Gemeinkosten und die Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiter/innen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/s Bruttolohn des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal) sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

Externe Mitarbeiter (Honorarkräfte) gehören nicht zu den direkten Personalkosten und sind nicht in die Bezugsgröße für die Sachkostenpauschale hinzuzurechnen. Honorarkosten sind in der Sachkostenpauschale von 30 % (s.o.) enthalten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für zehn Personalstellen für Fachkräfteberaterinnen und -berater.

Mit der Förderung des Beratungsangebotes soll eine flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein sichergestellt werden. Die räumliche Verteilung der Beraterstellen richtet sich nach den Planungsräumen der Landesplanung:

Planungsraum I (Landesteil Schleswig): bis zu 2 Stellen
Planungsraum II (Kiel Region): bis zu 3 Stellen
Planungsraum III (Metropolregion): bis zu 5 Stellen

Innerhalb der vorgesehenen Personalgesamtkapazität ist eine Änderung der regionalen Zuordnung von Personalteilkapazitäten bei geänderter Bedarfslage zulässig. Abhängig von den erbrachten Fallzahlen behält sich das Ministerium vor, die VZÄ entsprechend anzupassen. Bei einem Antrag auf Erhöhung des Personaleinsatzes ist der steigende Bedarf nachvollziehbar darzulegen.

Die Fachkräfteberaterinnen und -berater sollen sich zu einem trägerübergreifenden Netzwerk zusammenschließen. Die Träger der einzelnen Beratungsprojekte sollen Vereinbarungen über das Einsatzgebiet der Beraterinnen und Berater abschließen. Die vorzulegenden Projektskizzen müssen ein Regionalkonzept enthalten, das Aufschluss über die Vernetzung der angrenzenden Einsatzgebiete anderer Träger gibt.

Eine zusätzliche Aufgabe der Fachkräfteberaterinnen und -berater ist die Vernetzung mit anderen Beratungsprojekten, um die verschiedenen Angebote vor Ort zu koordinieren. Darüber hinaus sollen spezifische Bedarfe von Schwerpunktbranchen in den Regionen berücksichtigt werden.

Messbare Ziele:

Es werden jährlich mindestens 70 Unternehmen pro VZÄ und Jahr vor Ort beraten (dazu zählt auch die Beratung von Betriebsräten).

Mindestens 65 % der beratenen Unternehmen sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Beratung weitere Unterstützungsangebote wahrnehmen oder Anpassungsmaßnahmen durchführen.

Für die administrative Unterstützung und Prozessberatung im Rahmen der Programme „unternehmensWert: Mensch und unternehmenWert:Mensch plus“, d.h. einer vollständigen Prozessbegleitung eines Unternehmens durch die Fachkräfteberaterinnen und -berater wird der Multiplikator 3:1 für ein Programm zu Grunde gelegt, um den höheren Aufwand angemessen zu berücksichtigen.

Der Nachweis über den höheren Aufwand ist von Fachkräfteberaterinnen und -beratern beizubringen und erfolgt durch die Dokumentation der Ausstellung des Beratungsschecks und die abgeschlossene Antragstellung des beratenen Unternehmens für weiterführende Fachberatung im Rahmen von „unternehmensWert: Mensch bzw. unternehmensWert:Mensch plus“.

Zu den durchgeführten Beratungen sind von der Fachkräfteberaterin/ dem Fachkräfteberater sowie dem Beratenen unterzeichnete Beratungsprotokolle zu führen und beim Träger aufzubewahren. Über die durchgeführten Beratungen sind quartalsweise mittels Online-Anwendung Daten an die Investitionsbank zu übermitteln.

Der Umfang der Beratung soll mindestens eine Stunde je Unternehmen betragen. Als Beratung werden nur aufsuchende Beratungen in KMU gezählt, nicht Beratungen im Rahmen von Telefongesprächen, Informationsveranstaltungen, Messen oder anderen Gruppenveranstaltungen.

Die Erhebung der Ergebnisse der Beratung erfolgt durch die Fachkräfteberaterinnen und -berater. Diese sollen sechs Monate nach Durchführung der Beratung beim beratenden Unternehmen telefonisch nachfassen und einen kurzen Fragebogen durchsprechen und ausfüllen.

Durch die Sensibilisierung der Unternehmen in Bezug auf Fragen familienfreundlicher Personalpolitik soll unter anderem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert und so ein Beitrag zur Chancengleichheit von Frauen und Männern geleistet werden.

Die Fachkräfteberater/innen und das trägerübergreifende Netzwerk gewährleisten in regionaler Zusammenarbeit mit den Trägern von Frau und Beruf und in landesweiter Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Frau und Beruf“ einen gegenseitigen Informationsaustausch. Ziel ist, dass die Fachkräfteberater über typische Hemmnisse und Erfolgsfaktoren des Arbeitsmarktzugangs von Frauen unterrichtet sind und diese Erkenntnisse in ihre Beratungstätigkeit gegenüber Unternehmen einfließen lassen können.

Außerdem soll das Projekt einen Beitrag zur Vermeidung von Diskriminierung leisten, da die Information zu Anpassungsmaßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung die Potenziale aller Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder Gesundheitszustand in den Blick nimmt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf der Integration von Fachkräften ausländischer Herkunft, älteren Erwerbspersonen und Frauen. Langfristig sollen auf diese Weise KMU für die Potenziale dieser Personen sensibilisiert und ihr Zugang zum Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert werden.

Auch die nachhaltige Entwicklung soll mit dieser Maßnahme unterstützt werden, da die Maßnahme einerseits einen Beitrag zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung leistet

und außerdem dazu dient, den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegenzuwirken.

Es ist vorgesehen, die einzelnen Aktionen des „Landesprogramms Arbeit“ regelmäßig zu evaluieren, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und die Aktionen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2021. Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des derzeitigen Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Die Träger werden aufgefordert, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bis zum 1. September 2020 Anträge mit Projektskizze und Regionalkonzept vorzulegen.

Folgende Kriterien werden der Prüfung der Anträge zugrunde gelegt:

Kriterium	Relevanz
Eignung des Projektträgers ausgewiesene KMU-Beratungskompetenz im genannten Themenspektrum, Wirtschaftsnähe der Einrichtung	35 %
konzeptionelle Ausgestaltung des Projektes Standort, regionale Verankerung/Vernetzung mit relevanten Akteuren, Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, sachliche und personelle Ausstattung, Beitrag zur qualitativen und quantitativen Zielerreichung	45%
Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes Schlüssige Kostenaufstellung, Einbringung von Kofinanzierungsmitteln	20 %

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vor-

gesehen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das weitere Abwicklungsverfahren, insbesondere die Auszahlung der Mittel, Verwendungsnachweisverfahren etc. erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Sonstiges

Das Beratungsnetzwerk bildet den Mittelteil einer dreistufigen Förderarchitektur im Themenfeld Fachkräftesicherung. Die weiteren Teile dieser Förderarchitektur bilden das Kompetenznetzwerk Fachkräftesicherung und Weiterbildung und die ESF-Programme „unternehmensWert: Mensch und unternehmensWert:Mensch plus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Kompetenznetzwerk stellt übergreifende und regionale Analysen zum Fachkräftebedarf, wissenschaftliche Expertise zu möglichen Lösungsansätzen und Informationen zu bestehenden Angeboten der Förderung für Unternehmen in diesem Themenfeld bereit. Zugleich bildet das Kompetenznetzwerk den zentralen Knotenpunkt für das Beraternetzwerk und die Schnittstelle zu weiteren überregionalen Netzwerken.

8. Ansprechpartner/in

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Herrn Nils Walbrodt

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Tel.: (0431) 9905-3547